

VERKAUFSPROSPEKT

GodmodeTrader.de Strategie I

(Fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement)

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement, dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A., 2, Place Dargent, L-1413 Luxemburg

Rechtsgrundlage für den Kauf von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement. Es ist nicht gestattet, hiervon abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement abweichen.

Da die Anteile des Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Die in diesem Verkaufsprospekt sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Stand: 15. Januar 2014

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** (der „Fonds“) ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der EG-Ratsrichtlinie 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 in ihrer abgeänderten Fassung. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach (Luxemburg). Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (« Mémorial ») vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 26. November 2013. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 26. November 2013 wurde am 23. Dezember 2013 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Dezember 2013 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. April 2013 auf Euro 12.500.000,-.

Sie hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW").

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGAs/OGAWs sowie der Vertrieb von OGAs/OGAWs.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde

gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilseigner. Sie handelt unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-invest.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben diesem Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** noch weitere nachfolgende Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d'investissement à capital variable“ (SICAV):

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global artesis Investment Funds Bonafide Umbrella Fund B&B Fonds BV Global Balance Fonds Deutsche Aktien Total Return E&G Strategie Favorit Invest Finanzmatrix Guliver Demografie Sicherheit Guliver Demografie Wachstum HWB Dachfonds HWB Global Convertibles Plus HWB Umbrella Fund HWB Global HWB Gold & Silber Plus HWB Invest HWB InvestWorld ka3 multi asset plus KSK LB Exklusiv K & C Aktienfonds LBBW Alpha Dynamic LBBW Asset Strategie LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Opti Return LBBW Total Return Dynamic M & W Invest M & W Privat NW Global Strategy NORD/LB Lux Umbrella Fonds Nordlux Pro Fondsmanagement OptoFlex Private Banking World Invest RESPONSIBLE WEALTH MANAGEMENT SIP Swiss Strategie Vermögen-Global VV-Strategie W & W INTERNATIONAL FUNDS W & W Strategie Fonds	Baumann and Partners - Premium Select E&G Fonds Fidecum SICAV Swiss Rock (Lux) Sicav Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr.

Sie legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Fondsmanager hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

3. Der Fondsmanager

Die Anlageentscheidungen für den Fonds werden von dem Fondsmanager getroffen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BV & P Vermögen AG zum Fondsmanager („Fondsmanager“) ernannt. Die BV & P Vermögen AG, eine Aktiengesellschaft nach Deutschem Recht mit Sitz in Edisonstrasse 5, D-87437 Kempten wurde am 12. April 2006 gegründet und verfügt über die Zulassung gemäß § 32 Absatz 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) zur Anlagevermittlung, zur Abschlussvermittlung, zur Finanzportfolioverwaltung sowie zur Drittstaateneinlagenvermittlung im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck. Der Fondsmanager unterliegt der Finanzaufsicht durch die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist auf deren Homepage als zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut geführt.

Die Aufgaben des Fondsmanagers erstrecken sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds namentlich, jedoch nicht ausschließlich auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der in den jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

Der Fondsmanager ist berechtigt, ohne vorherige Konsultation der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Fondsmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

4. Die Depotbank und Hauptzahlstelle, Register- und Transferstelle

Depotbank und Zahlstelle und Register- und Transferstelle des Fonds ist die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. mit Sitz in 2, Place Dargent, L-1413 Luxemburg. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Depotbank betreibt Bankgeschäfte aller Art. Die Funktion der Depotbank und Zahlstelle sowie Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Register- und Transferstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Depotbank abgewickelt. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Bestellung der Depotbank kann durch die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Depotbank gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters. Die Kosten werden dem Netto-Fondsvermögen belastet.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

5. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres ("Bewertungstag"), vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (=Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	<u>50,- Euro</u>

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Bewertung sowie Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements der Rücknahme von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Details sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

6. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile des Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt, unter Management und Verwaltung,

verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen zum Ausgabepreis erworben und zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt "Der Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** im Überblick" ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten des Vertriebes erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,- Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 5%	
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	52,50 Euro

Für den Fonds können verschiedene Anteilklassen gebildet werden. Für den Fonds wurden ab dem 15. Dezember 2010 die Anteilklassen R und I gebildet, die sich in erster Linie durch unterschiedliche Gebühren unterscheiden.

Seit Auflegung ausgegebene Anteile des Fonds, die unter der Bezeichnung „GodmodeTrader Strategie I“ ausgegeben worden sind, behalten ihre Gültigkeit und wurden ab dem 15. Dezember 2010 der Anteilklasse R zugeordnet.

Die Anteilklassen I und R richten sich an natürliche und juristische Personen und unterscheiden sich hinsichtlich der Betreuungsgebühr zu Gunsten der Vertriebsstelle sowie hinsichtlich des Erstzeichnungs- und des Mindesthaltebetrages.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzeichner beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle oder der vermittelnden Stelle ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem GAFI Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes desselben, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach deren Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
----------------------	-------------------

Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	200.000
Rücknahmepreis	50,- Euro

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Details sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

7. Ausschüttungspolitik

Die Anteile des Fonds sind nicht ausschüttungsberechtigt. Die erwirtschafteten Erträge werden thesauriert.

8. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Diesen Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.lri-invest.lu veröffentlicht.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.lri-invest.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

9. Die Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BV & P Beteiligungen GmbH, Edisonstrasse 5, D-87437 Kempten als Vertriebsstelle ernannt. Die Vertriebsstelle unterliegt nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in Deutschland, verfügt jedoch über eine Erlaubnis gemäß § 34f der deutschen Gewerbeordnung (GewO), die im Umfang der

Bereichsausnahme des §2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) u. a. dazu berechtigt gewerbsmäßig zu Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches öffentlich vertrieben werden dürfen, Anlageberatung im Sinne des §1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Die BV & P Beteiligungen GmbH wird keine Gelder von den Anlegern entgegennehmen. Die Kundengelder werden direkt vom Kunden per Überweisung/Lastschrift bei den entsprechenden Hausbanken eingehen, welche diese inklusive weiterer Informationen zu den Zeichnungen an die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. als Register- und Transferstelle/Zahlstelle/Depotbank des Fonds, weiterleiten. Nach Eingang der Gelder bei der M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

Für ihre Tätigkeit als Vertriebsstelle erhält die BV & P Beteiligungen GmbH eine Betreuungsgebühr, welche im Sonderreglement festgelegt wird.

10. Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „taxe d'abonnement“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

EU-Zinsrichtlinie

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und ist zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die anfallende Quellensteuer beträgt 35% seit dem 1. Juli 2011.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilinhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Der Fonds GodmodeTrader.de Strategie I

11. Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds GodmodeTrader.de Strategie I

Das Anlageziel des Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen, überdurchschnittlichen Rendite durch aktives Portfolio Management, unter Beachtung der Risikostreuung in Euro.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Portfolio fließend anhand der Marktentwicklung angepasst. Die Positionierung kann also ständig variiert werden, soweit es der Markt erforderlich macht.

Hierfür kann das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wobei sowohl Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie Zertifikate, Genussscheine und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Zero-Bonds) erworben werden können.

Dabei können auch gehebelte Anlageinstrumente zum Einsatz kommen, die sowohl investiven Zwecken, als auch Absicherungszwecken dienen.

Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilseigner darf das Fondsvermögen auch bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Die Vermögenswerte können auf Währungen eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), oder auf eine sonstige, frei konvertible Währung lauten.

Für das Fondsvermögen dürfen ferner Anteile anderer OGAW und anderer OGA gemäß Artikel 4 Absatz 1 e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements nur in Höhe von insgesamt 10% des Nettovermögens erworben werden.

Ferner kann der Fonds im Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 41 Absatz 2a) des Gesetzes vom 17. Dezember bis zu 10% des Nettofondsvermögens in andere Anlagen als den in Nr. 1 des Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren.

Daneben kann das Fondsvermögen in andere gesetzliche zulässige Vermögenswerte investieren.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

12. Der Fonds GodmodeTrader.de Strategie I im Überblick

Fondsgründung	10.03.2010
Erstausgabetag	Anteilklasse R: 01.07.2010 Anteilklasse I: 15.12.2010
Zahlung des Erstausgabepreises	Anteilklasse R: 06.07.2010 Anteilklasse I: 20.12.2010
Stückelung	Anteilklasse R: Globalzertifikate Anteilklasse I: Globalzertifikate
Verwendung der Erträge:	Anteilklasse R: Thesaurierung Anteilklasse I: Thesaurierung
Fondswährung	EUR
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse R: 100,00 EUR Anteilklasse I: 100,00 EUR
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes)	Anteilklasse R: bis zu 5% Anteilklasse I: bis zu 5%
Mindestanlage und Mindesthaltebetrag:	Anteilklasse R: - Anteilklasse I: 500.000,00 EUR ¹
Rücknahmeabschlag	Wird in beiden Anteilklassen R und I nicht erhoben
Umtauschprovision	Der Umtausch in die jeweils andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.
Ende des Geschäftsjahres: - erstmals: - ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum: - ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum:	31. Dezember 31. Dezember 2010 30. Juni 2010 31. Dezember 2010
Verwaltungsvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens)	Für beide Anteilklassen R und I: bis zu 0,250% p.a., mindestens 7.500,- EUR pro Quartal.
Fondsmanagervergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens)	Für beide Anteilklassen R und I: - fix: bis zu 0,35% p.a. zzgl. einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer Die vorgenannte Fondsmanagervergütung ist bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des

¹ Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

vorangegangenen
Bewertungstages zu berechnen
und monatlich nachträglich
auszuzahlen.

- variabel:

Neben diesem fixen Entgelt
erhält der Fondsmanager je
Anteilklasse eine
erfolgsbezogene
Zusatzvergütung ("Performance
Fee") im Falle einer Steigerung
des jeweiligen
Nettoinventarwertes vor
Rückstellung der Performance
Fee.

Die Performance Fee beträgt
15% des jeweiligen Anstiegs
des Nettoinventarwertes. Die
Performance Fee wird pro
Monat zuzüglich einer etwaigen
auch im Ausland anfallenden
Mehrwertsteuer berechnet und
im Folgemonat geleistet. Die
Performance Fee jeder
Anteilklasse wird durch
Vergleich des
Nettoinventarwertes am Ende
des Monats mit dem
Nettoinventarwert am Ende des
unmittelbar vorausgehenden
Monats berechnet, wobei
gegebenenfalls ein
Verlustvortrag zu
berücksichtigen ist (die
"Vergleichsbasis"). Im Falle der
Berücksichtigung eines
Verlustvortrages kommt eine
Performance Fee nur dann zur
Auszahlung, wenn der
Nettoinventarwert der
jeweiligen Anteilklasse am
Ende des Monats über dem
Nettoinventarwert liegt, bei dem
die Performance Fee letztmals
zur Auszahlung kam.

Depotbankvergütung:
(in % des Netto-Fondsvermögens)

Für beide Anteilklasse R und I:

bis zu 0,10% p.a.,
mindestens 2.500,- EUR pro
Quartal
zzgl. etwaig anfallender
Umsatzsteuer

Betreuungsgebühr zugunsten der BV & P Beteiligungen GmbH als Vertriebsstelle

Anteilklasse R: bis zu 0,50% p.a., welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Anteilklasse I: keine

Informationsstellenvergütung

Für beide Anteilklassen R und I:

Bis zu 0,35% p.a., welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

TER

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im Jahresbericht genannt.

WKN

Anteilklasse R: A0YE4Y
Anteilklasse I: A1C81U

ISIN Code

Anteilklasse R: LU0468862833
Anteilklasse I: LU0558061288

**Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks
Im Mémorial C:**

Allgemeines Verwaltungsreglement

28. November 2013

Sonderreglement

15. Januar 2014

13. Risikohinweise betreffend den Fonds GodmodeTrader.de Strategie I

Der Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls **starken Kursschwankungen** ausgesetzt sein. Auch kann eine **größere Marktenge** (geringe Umsatzfähigkeit) zu **erhöhten Liquiditätsrisiken** führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsorders nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierenbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Anteile an Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet und sich dieses zusätzliche Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Da der Fonds weltweit investieren darf, kann er auch Zielfonds in seinem Portfolio halten, die erhöhten Markt- und damit auch erhöhten Verlustrisiken ausgesetzt sind (wie zum Beispiel emerging-market Fonds).

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Risiko der Rücknahmeaussetzung: Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Im Fonds werden die Tradingstrategien des GodmodeTrader Premium Services umgesetzt. Diese sind in erster Linie momentumorientiert und nach dem Prinzip der relativen Stärke ausgerichtet. Da die eingegangenen Positionen aus Gründen des Risikomanagements mit engen Stopp - Loss - Marken abgesichert werden, kann es zu einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den **GodmodeTrader.de Strategie I**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den **GodmodeTrader.de Strategie I** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

14. Profil des Anlegerkreises des Fonds GodmodeTrader.de Strategie I

Der Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** richtet sich an private und institutionelle Anleger, deren Ertragserwartungen über dem Kapitalmarktzinsniveau liegen. Die Anleger müssen zeitweilig Verluste hinnehmen können, sodass sich der Fonds eher als mittel- bis langfristige Anlage eignet.

15. Risikomanagement den Fonds GodmodeTrader.de Strategie I betreffend

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds relativ. Als Referenzportfolio wird ein Aktienindex (Blue Chips) der Eurozone verwendet. Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 261 500 4999
Telefax: 00352 - 261 500 2299
info@lri-invest.lu
www.lri-invest.lu

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Markus Gierke
Vorsitzender/Sprecher des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Bernd Schlichter
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Günther P. Skrzypek
Managing Partner
Augur Capital

Andreas Benninger
Managing Director
Augur Capital

Claus Stenbaek
Managing Partner
Keyhaven Capital

Dr. Peter Haid
Mitglied des Vorstands
Baden-Württembergische Bank

Achim Koch
Vorsitzender der Geschäftsführung der
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Fondsmanager

BV & P Vermögen AG
Edisonstrasse 5
D-87437 Kempten
E-Mail: info@bv-partner.de
www.bv-partner.de

Depotbank / Register- und Transferstelle

M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.
2, Place Dargent
L-1413 Luxemburg

Telefon: 00352 – 424545 – 1
Telefax: 00352 – 424569
info@mmwarburg.lu
www.mmwarburg.lu

Zahl- und Informationsstellen

Großherzogtum Luxemburg:

M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.
2, Place Dargent
L-1413 Luxemburg

Informationsstelle

Bundesrepublik Deutschland:

BörseGo AG
Balanstr. 73
D-81541 München
E-Mail : info@boerse-go.de
www.boerse-go.ag

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société
coopérative
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg
www.pwc.com/lu

Vertriebsstelle

BV & P Beteiligungen GmbH
Edisonstr. 5
D-87437 Kempten
E-Mail: info@bvp-beteiligungen.de
www.bvp-beteiligungen.de

**Die vorstehenden Angaben werden in
den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.**

Allgemeines Verwaltungsreglement

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** („Allgemeine Verwaltungsreglement“) legt allgemeine Grundsätze für die von der LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Allgemeine Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“).

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis

erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Fondsmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Fondsmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.
7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Depotbankvertrag.
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements und des jeweiligen Sonderreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen.
6. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig den anwendbaren Gesetzen, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.
7. Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 13 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2012/832":
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 17. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/559 vom 18. Februar 2013.

"Geldmarktinstrumente":
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":
Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

"Mitgliedsstaat":

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/ 39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere": Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")

- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente. Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem Regelmäßigem Markt notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2)

die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen

hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet;

- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber, ausüben.
- n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds ("Feeder") eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW ("Master") investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält. Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:
 - Flüssige Mittel gemäß 2b);
 - Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß 1g) und 5 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeder aufgeführt.

- o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.
- p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von vorstehend Nummer 3a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA /2012/832 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- i) Verminderung von Risiken;
- ii) Verminderung von Kosten;
- iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko,
das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit den nachfolgenden Regeln sowie dem Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/ 2012/832 im Einklang stehen müssen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem

erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages verleihen.

(i) Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) zur Verfügung stellen.

- bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- cc) Der Fonds muss in seinen Jahresberichten den gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag der betreffenden Berichte angeben.

Weitere Angaben zur konkreten Nutzung der Wertpapierleihe beim betreffenden Fonds finden Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

- aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer

Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

- bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.

- cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer (Reverse Repurchase Agreement Transaction oder Reverse-Repo) oder Pensionsgeber (Repurchase Agreement Transaction oder Repo) bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Wenn ein Fonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen werden.

Wenn ein Fonds ein Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage Laufzeit werden hierbei als Vereinbarungen betrachtet, bei denen ein Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit der Inpensionsnahme über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrechts sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

(i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt werden,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,

(iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,

(v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem Regierten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des betreffenden Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

Weitere Angaben zur konkreten Nutzung von Wertpapierpensionsgeschäften beim betreffenden Fonds finden Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Depotbank ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Depotbank weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA / 2012/832 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden grundsätzlich durch Globalzertifikate verbrieft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für einen Fonds Inhaberanteile oder

Namensanteile auszugeben und/oder die Anteile an einem Fonds durch Anteilzertifikate mit zugehörigen Ertragsscheinen zu verbriefen. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e. hinsichtlich der Währung;
- f. hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Sonderreglement bzw. dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds ergibt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das

Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Sofern im Sonderreglement nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder

auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

- 3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds zwei oder mehr Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.
- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- 2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder- verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

- 1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Fonds in dessen Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der jeweilige Fonds hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.
7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.
2. Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.
3. Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingehen, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem jeweiligen Verkaufsprospekt genannt.

5. Nach dem Umtausch werden die Anteilhaber von der Depotbank über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.
6. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der jeweilige Fonds hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer und Auflösung eines Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse des Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 14 Verschmelzung eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren, den Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der betroffenen Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Ferner kann die Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds beschließen, diesen Fonds mit einem anderen Fonds, der nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, zu verschmelzen. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des übertragenden

Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:
 - Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
 - Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber eines Fonds ist;
 - Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
 - Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
 - Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
 - Kosten für die Erstellung von Anteilszertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*);
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen ;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13, Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im *Mémorial* veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Informationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine, eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

Munsbach/ Luxemburg, den 27. November 2013

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft

Sonderreglement GodmodeTrader.de Strategie I

Für den Fonds **GodmodeTrader.de Strategie I** („Fonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 28. November 2013 im Mémorial C veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds GodmodeTrader.de Strategie I

Das Anlageziel des Fonds GodmodeTrader.de Strategie I besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen, überdurchschnittlichen Rendite durch aktives Portfolio Management, unter Beachtung der Risikostreuung in Euro.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Portfolio fließend anhand der Marktentwicklung angepasst. Die Positionierung kann also ständig variiert werden, soweit es der Markt erforderlich macht.

Hierfür kann das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wobei sowohl Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie Zertifikate, Genussscheine und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Zero-Bonds) erworben werden können.

Dabei können auch gehebelte Anlageinstrumente zum Einsatz kommen, die sowohl investiven Zwecken, als auch Absicherungszwecken dienen.

Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilseigner darf das Fondsvermögen auch bis zu 100% in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Die Vermögenswerte können auf Währungen eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), oder auf eine sonstige, frei konvertible Währung lauten.

Für das Fondsvermögen dürfen ferner Anteile anderer OGAW und anderer OGA gemäß Artikel 4 Absatz 1 e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements nur in Höhe von insgesamt 10% des Nettovermögens erworben werden.

Ferner kann der Fonds im Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 41 Absatz 2a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bis zu 10% des Nettofondsvermögens in andere Anlagen als den in Nr. 1 des Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren

Daneben kann das Fondsvermögen in andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt

werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten

Der Fonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Artikel 2 Anteile

Die Anteile werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Für den Fonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Alle Anteile haben gleiche Rechte.

Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Hierfür kann eine Umtauschprovision erhoben werden. Dies findet dann Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 3 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist Euro. Die Fondswährung, in welcher für den Fonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages zzgl. eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5% des Anteilwertes.
4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Artikel 4 Ausschüttungspolitik

Die Anteile des Fonds sind nicht ausschüttungsberechtigt. Die erwirtschafteten Erträge werden thesauriert.

Artikel 5 Depotbank / Register- und Transferstelle

Die Depotbank / Register- und Transferstelle ist die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. Die Transaktionen innerhalb der Fonds werden über die Depotbank abgewickelt. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilinhaber. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 6 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,250% p.a., mindestens 7.500,- EUR pro Quartal, zu erhalten, welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
2. Der Fondsmanager erhält ein fixes Entgelt von bis zu 0,35% p.a. zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer, welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Neben diesem fixen Entgelt erhält der Fondsmanager je Anteilklasse eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung ("Performance Fee") im Falle einer Steigerung des jeweiligen Nettoinventarwertes vor Rückstellung der Performance Fee.

Die Performance Fee beträgt 15% des jeweiligen Anstiegs des Nettoinventarwertes. Die Performance Fee wird pro Monat zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und im Folgemonat geleistet. Die Performance Fee jeder Anteilklasse wird durch Vergleich des Nettoinventarwertes am Ende des Monats mit dem Nettoinventarwert am Ende des unmittelbar vorausgehenden Monats berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Monats über dem Nettoinventarwert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.

3. Die Depotbank erhält ein Entgelt von bis zu 0,10% p.a., mindestens aber 2.500 EUR pro Quartal, zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer, welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
4. Die Vertriebsstelle erhält für den Vertrieb aus dem Nettofondsvermögen eine Betreuungsgebühr für Anteile der Anteilklasse R von bis zu 0,50% p.a., zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer, welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
5. Die Informationsstelle erhält ein Entgelt von bis zu 0,35% p.a., zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer, welches bewertungstäglich auf das Nettofondsvermögen des

vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen ist.

Artikel 7 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 8 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Netto-Fondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate bezieht den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 10 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 11 Verschmelzung oder Auflösung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit den bestehenden Fonds auflösen oder beschließen, diesen mit einem anderen Fonds zu verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist, sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw.

Verschmelzung wird zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Fonds haben die Anteilhaber des einzubringenden Fonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds liquidieren. Dabei werden die dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation des Fonds werden Liquidationserlöse gemäß der in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung hinterlegt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2014 in Kraft.

Munsbach/Luxemburg, den 10. Januar 2014

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft